

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 28

**zum Entwurf eines Dekrets
über den Beitritt des Kantons
Luzern zur «Interkantonalen
Fachhochschulvereinbarung
ab 2005»**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der «Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005» beizutreten. Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat am 12. Juni 2003 die Vereinbarung zuhanden der Kantone verabschiedet. Die FHV ab 2005 löst die per 30. September 2005 auslaufende Vereinbarung für die Jahre 1999–2005 ab.

Die FHV ist ein flächendeckendes Abkommen, das auf Gegenseitigkeit beruht und einheitliche Regelungen bezüglich des Zugangs zu den Diplomstudiengängen der Fachhochschulen, der Gleichbehandlung der Studierenden und der interkantonalen Abgeltung der Studienkosten gewährleistet. Die zu ratifizierende neue FHV stellt eine sanfte Revision der bestehenden Vereinbarung dar, der alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein beigetreten sind. Die Bestimmungen der FHV 1999–2005 wurden im Wesentlichen übernommen und die Änderungen auf das Notwendige beschränkt. Die drei wichtigsten Änderungen betreffen den Einbezug der Masterstudiengänge, die Möglichkeit einer alternativen Bemessungsgrundlage für einzelne Studiengänge sowie die Höhe der Beiträge, die inskünftig 85 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten anstelle von bisher 75 Prozent decken werden.

Für den Kanton Luzern lässt sich der Nettomehrertrag voraussichtlich mit 600 000 Franken beziffern. Trotz dieser relativ geringen Mehreinnahmen hat Luzern ein grosses Interesse, das Vertragswerk zu ratifizieren. Bei einem Nichtbeitritt zur «Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005» könnten die Fachhochschule Zentralschweiz und die Pädagogische Hochschule Luzern die Beiträge für Studierende von Vereinbarungskantonen nicht geltend machen und müssten die Studiengebühren entsprechend höher ansetzen. Zudem hätten luzernische Studierende in diesem Fall keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Aufnahme in eine ausserkantonale Fachhochschule sowie bei den zu entrichtenden Studiengebühren.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zur «Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005». Die Vereinbarung ist am 12. Juni 2003 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedet worden. Mit Schreiben der EDK an die Kantonsregierungen vom 19. Juni 2003 werden diese eingeladen, den Beitritt ihrer Kantone zu veranlassen.

Die FHV ab 2005 löst die per 30. September 2005 auslaufende Vereinbarung vom 4. Juni 1998 (SRL Nr. 535) ab. Die neue Vereinbarung wird den Zugang zu den anerkannten Fachhochschulen der Schweiz sowie den entsprechenden Lastenausgleich für alle Kantone verbindlich regeln. Sie tritt auf Beginn des Studienjahres 2005/06 in Kraft, wenn mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben. Das Fürstentum Liechtenstein wird ebenfalls zum Beitritt eingeladen.

I. Einleitung

Am 4. Juni 1998 hat die EDK die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung für die Jahre 1999–2005 verabschiedet, der in der Folge alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Der Grosse Rat des Kantons Luzern beschloss den Beitritt mit Dekret vom 22. März 1999. Die Vereinbarung trat per 1. Oktober 1999 in Kraft.

Die Fachhochschulen standen zu dieser Zeit in der Aufbauphase. Aus diesem Grund wurde die Gültigkeit der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung auf sechs Jahre begrenzt (1999–2005). Nach Ablauf dieser Periode sollten Entwicklungen und Veränderungen in einer aktualisierten Vereinbarung aufgefangen werden können. Die heute geltende Vereinbarung wird somit per 30. September 2005 ablaufen. Artikel 21 Absatz 2 der FHV bestimmt, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone den Kantonsregierungen zwei Jahre vor Ablauf eine neue Vereinbarung vorschlägt, welche die vorliegende ablöst. Die von der Konferenz nun vorgelegte «Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005» stellt eine sanfte Revision der bestehenden Vereinbarung dar. Die Bestimmungen der FHV 1999–2005 wurden im Wesentlichen übernommen und die Änderungen auf das Notwendige beschränkt.

II. Die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung 1999–2005

1. Grundzüge der Vereinbarung

Mit der Fachhochschulvereinbarung 1999–2005 wurden für alle anerkannten Fachhochschulen der Schweiz einheitliche Regelungen über den freien Zugang zu den Studien, die Gleichbehandlung der Studierenden und die interkantonale Abgeltung der Studienkosten geschaffen. Die Vereinbarungskantone wurden als Träger oder Mitträger von Fachhochschulen verpflichtet, ihre Diplomstudiengänge für Bewerberinnen und Bewerber aus den anderen Vereinbarungskantonen zu den gleichen Bedingungen offen zu halten wie für die eigenen Studierenden.

2. Geltungsbereich

Die FHV ist eine flächendeckende Vereinbarung, die auf Gegenseitigkeit beruht und der alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein beigetreten sind. Interkantonale, finanziell weiter gehende Vereinbarungen, welche die Mitfinanzierung oder Mitträgerschaft einer Fachhochschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor, sofern die Gleichberechtigung der Studierenden gewährleistet ist.

3. Studiengänge

Die Vereinbarung bezieht sich ausschliesslich auf Diplomstudiengänge. Auf den Einbezug von Nachdiplomstudiengängen wurde wegen der sehr unterschiedlichen Verhältnisse und Interessenlagen der Kantone verzichtet.

4. Beiträge

Die Fachhochschulstudiengänge wurden nach dem Kriterium «gleichwertige Ausbildungsformen und Kostenstrukturen» in vier Beitragskategorien eingeteilt. Massgebend waren die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studierenden und Jahr, das heisst die Betriebskosten abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge. Die Beiträge wurden so festgesetzt, dass sie pro Kategorie drei Viertel der nach diesem Raster ermittelten Ausbildungskosten decken.

Eine erste Beitragsperiode umfasste die zwei Studienjahre 1999–2001. Für die zweite Beitragsperiode von 2001 bis 2005 wurden die Beiträge und die Beitragskategorien aufgrund aktueller Kostenerhebungen neu festgelegt. Die Anpassung erfolgte in zwei Schritten, je zur Hälfte auf das Studienjahr 2001/02 sowie ab Studienjahr 2002/03.

Für die Studiengänge der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) sind die zurzeit geltenden Beiträge in den Tabellen 1 und 2 dargestellt.

*Tabelle 1
Im Bundesgesetz über die Fachhochschulen geregelte Studiengänge*

Kategorie	Beitrag	Studiengänge der FHZ	VZ/BB
I	5 000	keine Studiengänge	
II	11 000	<i>Hochschule für Technik + Architektur</i> Architektur Bauingenieurwesen Elektrotechnik Informatik Heizung-Lüftung-Klima Maschinentechnik <i>Hochschule für Wirtschaft</i> Betriebsökonomie Wirtschaftsinformatik Wirtschaftskommunikation Tourismus und Mobilität	BB BB BB BB BB BB BB BB BB BB BB BB VZ VZ VZ VZ VZ
III	18 000	<i>Hochschule für Technik + Architektur</i> Architektur Bauingenieurwesen <i>Hochschule für Gestaltung und Kunst</i> Visuelle Kommunikation Produkt- und Industriedesign	VZ VZ VZ VZ VZ
IV	24 000	<i>Hochschule für Technik + Architektur</i> Elektrotechnik Informatik Heizung-Lüftung-Klima Maschinentechnik	VZ VZ VZ VZ VZ

VZ: Vollzeitausbildung

BB: berufsbegleitende Ausbildung

Tabelle 2
Kantonal geregelte Studiengänge

Kategorie	Beitrag	Studiengänge der FHZ	VZ/BB
I	5 000	keine Studiengänge	
II	11 000	<i>Hochschule für Soziale Arbeit</i> Sozialarbeit Sozialarbeit Sozialarbeit (ESA, Ergänzungsausbildung) Soziokulturelle Animation Soziokulturelle Animation	VZ BB BB VZ BB
III	18 000	keine Studiengänge	
IV	24 000	<i>Hochschule für Gestaltung und Kunst</i> Bildende Kunst Lehrerbildung für Kunstoffächer (Ästhetische Erziehung) <i>Musikhochschule</i> Dirigieren Interpretation/Performance Musikpädagogik Schulmusik/Kirchenmusik Spezialausbildungen	VZ VZ VZ VZ VZ VZ VZ VZ

VZ: Vollzeitausbildung

BB: berufsbegleitende Ausbildung

Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist für die Zuordnung der Studiengänge in die Beitragskategorien und die Festlegung der Beiträge zuständig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

5. Vollzug

Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie ist oberstes Aufsichtsorgan und Wahlinstanz. Der eigentliche Vollzug obliegt der «Kommission Fachhochschulvereinbarung» (Kommission FHV), die neun Mitglieder zählt und in der auch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vertreten ist. Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) amtet als Geschäftsstelle.

III. Die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005

1. Längerfristige Perspektiven

Die bestehende Fachhochschulvereinbarung hat sich in den knapp vier Jahren seit ihrem Inkrafttreten bewährt. Die FHV-Beiträge bilden heute einen elementaren Bestandteil der Finanzierung der einzelnen Fachhochschulen. Anderseits wird mittelfristig die Finanzierung des gesamten Hochschulsystems in Zusammenarbeit mit dem Bund neu zu regeln sein. Gegenwärtig wird innerhalb des Masterplans am Teilprojekt Hochschullandschaft gearbeitet.

Verschiedene Entwicklungen im Hochschulbereich erfordern eine Anpassung der beiden Vereinbarungen FHV und IUV (Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997; SRL Nr. 543a), namentlich die Einführung von gestuften Studiengängen (Bachelor/Master) und die Einführung des European Credit Transfer System (ECTS). Dabei werden folgende Ziele zur Diskussion stehen:

- Abkehr von einer Finanzierung pro Kopf und Jahr zugunsten eines Finanzierungsmodells, das sich beispielsweise an den Studienleistungen (in ECTS-Punkten) orientiert. Mit einem solchen Modell könnten die Abgrenzungsprobleme zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudien sowie modularen Studiengängen besser gelöst werden.
- Einheitliche Hochschulfinanzierung, das heisst Annäherung und eventuell Zusammenlegung der IUV und der FHV, in Verbindung mit einer einheitlichen Gesetzgebung für beide Hochschultypen.
- Vollkostendeckung, verbunden mit einer Mitsprache der mitfinanzierenden Kantone.

2. Anstehende Revision 2005

Die Diskussionen in verschiedenen Gremien zeigten, dass sich die oben anvisierten Ziele mit der Revision der Fachhochschulvereinbarung per 2005 aus folgenden Gründen noch nicht erreichen lassen:

- Die laufenden Entwicklungen im Hochschulbereich werden sich noch über mehrere Jahre fortsetzen. Die Folgen der Revision des eidgenössischen Fachhochschulgesetzes, der Umsetzung der Deklaration von Bologna und der Entwicklung der noch jungen pädagogischen Hochschulen sind zurzeit schwer abschätzbar.
- Das ECTS-System wird erst in einigen Jahren flächendeckend eingeführt sein.
- Gemäss Artikel 21 Absatz 2 hat die Konferenz der Vereinbarungskantone den Kantonsregierungen zwei Jahre vor Ablauf der bestehenden Vereinbarung, das heisst im Jahr 2003, eine neue Fachhochschulvereinbarung zu unterbreiten.

Aus diesen Gründen hat sich die Konferenz der Vereinbarungskantone am 7. November 2002 für eine sanfte Revision der bestehenden Fachhochschulvereinbarung ausgesprochen, das heisst darauf, die Bestimmungen der FHV 1999–2005 im Wesentlichen beizubehalten und die Änderungen auf das Notwendige zu beschränken. Die Kommission FHV hat am 23. Januar 2003 einen diesen Vorgaben entsprechenden Entwurf für eine neue Vereinbarung ab 2005 bei den Kantonen in die Vernehmlasung gegeben.

3. Wesentliche Revisionspunkte

Die «Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005» enthält gegenüber der heute geltenden Vereinbarung die folgenden drei wesentlichen Änderungen:

a. Beitragsberechtigte Studiengänge (Art. 4 Abs. 1)

Bei zweistufig geführten Diplomstudiengängen (Bachelor- und Masterstudien) sind auch die Masterstudien beitragsberechtigt.

Nicht unter diese Bestimmung fallen Masterstudiengänge, die dem Nachdiplombereich zuzuordnen sind (Executive Master); diese sind wie alle anderen Nachdiplomstudiengänge nicht beitragsberechtigt.

b. Alternative Bemessungsgrundlage (Art. 8 Abs. 2)

Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für einzelne oder alle Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell als die Pauschalen pro Studierenden und Jahr beschliessen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

c. Höhe der Beiträge (Art. 9 Abs. 3)

Die Beiträge werden so festgelegt, dass sie 85 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten decken. Bisher betrug der Deckungsgrad 75 Prozent.

4. Weitere Änderungen

a. Umleitung von Studierenden (Art. 6)

Studierende können an andere Schulen umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung stellen (bisher: ... freie Studienplätze zur Verfügung haben). Die Schulen beziehungsweise die Schulträger können so eine aktiver Rolle spielen.

Im Weiteren bestimmt die Kommission FHV nicht nur die für die Umleitung zuständige Stelle, sondern auch das entsprechende Verfahren.

b. Abstufung und Festlegung der Beiträge (Art. 9 Abs. 1 und 2)

Gleichartige Studiengänge werden in Gruppen zusammengefasst und die Beiträge aufgrund der durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Gruppe festgelegt. Die Gruppen entsprechen in der Regel den Studienbereichen (z. B. Technik, Wirtschaft, Musik).

Bisher wurden die Studiengänge aufgrund des Kriteriums «gleichwertige Ausbildungsformen und Kostenstrukturen» in Beitragskategorien eingeteilt und die Beiträge aufgrund der durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studierenden und Jahr ermittelt.

c. Dauer der Zahlungspflicht für Studiengänge (Art. 11 Abs. 3)

Die Konferenz der Vereinbarungskantone erlässt Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge. Die bisherige Kann-Bestimmung wird abgelöst und die Kompetenz von der Kommission FHV an die Konferenz der Vereinbarungskantone übertragen.

d. Fachhochschulen im Anerkennungsverfahren (Art. 21)

Neu ist für die provisorische Aufnahme von Studiengängen im Anerkennungsverfahren die Stellungnahme der zuständigen Anerkennungskommission einzuholen.

e. Kündigung (Art. 22)

Anstelle der bisherigen Beschränkung der Gültigkeitsdauer treten Bestimmungen über die Kündigung. Dabei wird sichergestellt, dass für bereits Studierende die Zahlungen bis zum Ende ihres Studiums weiter erfolgen.

IV. Auswirkungen der neuen Fachhochschul-vereinbarung für den Kanton Luzern

1. Allgemeines

In der Schweiz gibt es sieben Fachhochschulregionen mit rund 60 Hochschulen. Nebst der Fachhochschule Zentralschweiz sind dies die Berner Fachhochschule, die Fachhochschule Westschweiz, die Fachhochschule Nordwestschweiz, die Fachhochschule italienische Schweiz, die Fachhochschule Ostschweiz und die Fachhochschule Zürich.

Im Studienjahr 2002/03 besuchten insgesamt 1108 luzernische Studierende eine Fachhochschule. Davon wurden 812 Studierende (73%) an der Fachhochschule Zentralschweiz unterrichtet, 296 Studierende (27%) besuchten eine Fachhochschule in einer andern Fachhochschulregion der Schweiz. An der Fachhochschule Zentralschweiz wurden insgesamt 3004 Studierende unterrichtet. Davon stammten wie gesagt 812 Personen (27%) aus dem Kanton Luzern, 539 Studierende (18%) aus dem Raum der übrigen Zentralschweiz und 1653 Studierende (55%) aus den übrigen Kantonen der Schweiz sowie aus dem Fürstentum Liechtenstein.

2. Subsidiaritätsprinzip

Die FHV hat in jenen Fällen subsidiären Charakter, in denen andere interkantonale Vereinbarungen bestehen, welche die Gleichberechtigung der Studierenden aus den Vereinbarungskantonen gewährleisten und deren finanzielle Abgeltungen mindestens jenen der FHV entsprechen. Für den Kanton Luzern sind hier insbesondere das Zentralschweizer Fachhochschulkonkordat vom 2. Juli 1999 (SRL Nr. 520) sowie das Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 15. Dezember 2000 (SRL Nr. 515) zu nennen.

Das Regionale Schulabkommen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich (RSA 2000 der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz; NW EDK) geht der FHV ebenfalls vor. Diese Kantone entrichten einander für ihre Studierenden an Fachhochschulen Beiträge nach geltender FHV zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent zur Abgeltung der Infrastrukturstunden, was einem Deckungsgrad von 90 Prozent entspricht. Nach heutigem Stand der Diskussion ist anzunehmen, dass die Beiträge des RSA 2000 mit dem Inkrafttreten der neuen FHV nicht erhöht werden und sich somit der Zuschlag faktisch auf rund 5 Prozent reduzieren wird.

Separate Konkordate bestehen zudem für die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen (SRL Nr. 537) und für die Hochschule in Wädenswil (SRL Nr. 538), denen der Kanton Luzern beigetreten ist.

3. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Luzern

a. Einnahmen

In der folgenden Tabelle sind die Zahl der ausserkantonalen Studierenden an der Fachhochschule Zentralschweiz und die dafür vereinnahmten Beiträge im Studienjahr 2002/03 dargestellt. Mitberücksichtigt sind die Beiträge aus den Kantonen des RSA 2000 der NW EDK; diese Beiträge basieren auf den FHV-Ansätzen zuzüglich eines Zuschlags von gegenwärtig 20 Prozent (s. Kap. IV.2).

Tabelle 3

Teilschule FHZ	Studierende aus FHV-Kantonen	FHV-Beiträge	Studierende aus RSA-Kantonen	RSA-Beiträge	Total Beiträge
Hochschule für Technik + Architektur	70	1 557 000	134	3 111 600	4 668 600
Hochschule für Wirtschaft	35	385 000	116	1 531 200	1 916 200
Hochschule für Gestaltung und Kunst	35	726 000	100	2 376 000	3 102 000
Hochschule für soziale Arbeit	25	275 000	193	2 547 600	2 822 600
Musikhochschule	67	1 608 000	226	6 508 800	8 116 800
Total	232	4 551 000	769	16 075 200	20 626 200

Basis: Studierendenzahlen per 15. 11. 2002

Mit Berücksichtigung der Erhöhung des Deckungsgrads der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 von 75 auf 85 Prozent und unter der Annahme, dass die Beiträge aus dem RSA 2000 der NW EDK unverändert bleiben, das heisst, dass der Zuschlag auf die FHV-Beiträge mit 5 Prozent festgesetzt wird, ergeben sich bei gleich bleibenden Studierendenzahlen folgende Einnahmen:

Tabelle 4

Studierende aus FHV-Kantonen	FHV-Beiträge	Studierende aus RSA-Kantonen	RSA-Beiträge	Total Beiträge
Fachhochschule Zentralschweiz	232	5 157 800	769	16 075 200

Basis: Studierendenzahlen per 15. 11. 2002

Hinzu kommen die Beiträge für die ausserkantonalen Studierenden an der Pädagogischen Hochschule Luzern: Im Studienjahr 2003/04 sind dies 12 Studierende aus RSA-Kantonen sowie 10 Studierende aus FHV-Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein. Basierend auf dem ab Schuljahr 2003/04 festgesetzten FHV-Beitrag von 18 000 Franken ergibt die neue Fachhochschulvereinbarung Einnahmen von 463 000 Franken. Mit fortschreitendem Aufbau der Pädagogischen Hochschule Luzern wird diese Zahl weiter ansteigen.

b. Ausgaben

Im Studienjahr 2002/03 hat der Kanton Luzern für luzernische Studierende an ausserkantonalen schweizerischen Fachhochschulen folgende Beiträge bezahlt:

Tabelle 5

Fachhochschule	Studierende in FHV-Kantonen	FHV-Beiträge
Haute école spécialisée de la Suisse occidentale	30	257 500
Fachhochschule Ostschweiz	20	314 500
Fernfachhochschule Brig	6	42 500
Haute école des beaux-arts, Genf	2	48 000
Conservatoire de musique de Genève	1	24 000
Conservatoire de Lausanne	1	24 000
Fachhochschule Liechtenstein	1	11 000
Total	61	721 500
	Studierende in RSA-Kantonen	RSA-Beiträge
Fachhochschule Nordwestschweiz	87	1 482 800
Berner Fachhochschule	49	867 400
Zürcher Fachhochschule	94	1 746 000
Haute école de gestion, Fribourg	2	25 900
Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel	5	28 800
Musikhochschule Basel	5	144 000
Total	242	4 294 900
Gesamtotal	303	5 016 400

Bei Annahme gleicher Voraussetzungen, wie im Kapitel IV.3.a beschrieben, ergeben sich mit dem Inkrafttreten der «Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005» folgende Aufwendungen:

FHV-Beiträge	Fr. 818 000.–
RSA-Beiträge	Fr. 4 295 000.–
Total	Fr. 5 113 000.–

Hinzu kommen die Beiträge für luzernische Studierende an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen. In der neuen Fachhochschulvereinbarung ist mit einem Beitrag von 20 400 Franken zu rechnen, was einem RSA-Beitrag von 21 400 Franken entspricht. Voraussichtlich wird die Zahl der Luzerner Studierenden an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen allerdings gering sein.

V. Rechtliches

Die «Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005» ist ein interkantonaler öffentlich-rechtlicher Vertrag; der Vertragsinhalt hat teils rechtsetzenden, teils rechtsgeschäftlichen Charakter. Nach § 50 der Staatsverfassung beschliesst der Grosse Rat den Beitritt zu Konkordaten mittels Dekret.

VI. Erwägungen

Die FHV 1999–2005 hat sich seit ihrem Inkrafttreten im Wesentlichen bewährt. Es kann angenommen werden, dass der neuen «Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005» wiederum alle Kantone, inklusive das Fürstentum Liechtenstein, beitreten werden und sie auf das Studienjahr 2005/06 Rechtsgültigkeit erlangen wird. Hierfür ist der Beitritt von mindestens fünfzehn Kantonen notwendig. Die vorgesehenen höheren Abgeltungen dürfen als verhältnismässig bezeichnet werden. Für die Fachhochschule Zentralschweiz resultieren Mehreinnahmen von 600 000 Franken, für die Pädagogische Hochschule Luzern rund 100 000 Franken. Demgegenüber stehen Mehraufwände von rund 100 000 Franken. Somit kann mit einem Nettomehrertrag von rund 600 000 Franken gerechnet werden. Obwohl die finanziellen Vorteile der neuen Fachhochschulvereinbarung geringfügig sind, hat der Kanton Luzern alles Interesse, das Vertragswerk zu ratifizieren. Ein Nichtbeitritt hätte gravierende Konsequenzen: Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen hätten keinen Anspruch auf Gleichbehandlung und würden an einer Fachhochschule erst zugelassen, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden hätten. Überdies würden ihnen neben den Studiengebühren zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen der Vereinbarung entsprechen müssten.

VII. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zur «Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005» der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 12. Juni 2003 zuzustimmen.

Luzern, 21. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Markus Dürr
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 535

Dekret

**über den Beitritt des Kantons Luzern zur
«Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung
(FHV) ab 2005» vom 12. Juni 2003**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 50 der Staatsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. Oktober 2003,
beschliesst:

1. Der Kanton Luzern tritt der «Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005» vom 12. Juni 2003 bei.
2. Das Dekret ist mit der Vereinbarung zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 535

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

vom 12. Juni 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten.

² Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots. Sie trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Art. 2 Subsidiarität zu anderen Vereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, die die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung einer oder mehrerer Fachhochschulen regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen gesamthaft mindestens so hoch sind, wie sie der Abschnitt II der vorliegenden Vereinbarung vorsieht und dass die Gleichberechtigung der Studierenden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 und 7) gewährleistet ist.

Art. 3 Grundsätze

¹ Der Wohnsitzkanton der Studierenden leistet den Trägern von Fachhochschulen Beiträge an die Ausbildungskosten.

² Die Fachhochschulträger gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung. Soweit die Kantone nicht selber Träger der Fachhochschulen sind, verpflichten sie die ihnen verbundenen Schulen zur Gleichbehandlung.

Art. 4 Beitragsberechtigte Studiengänge

¹ Als beitragsberechtigt gelten anerkannte Diplomstudiengänge kantonaler oder interkantonaler Fachhochschulen. Die Anerkennung richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz des Bundes oder der Interkantonalen Diplomvereinbarung. Bei zweistufig geführten Diplomstudiengängen (Bachelor- und Masterstudien) sind beide Studienstufen beitragsberechtigt.

² Anerkannte Studiengänge, die von einem privaten Träger geführt werden, aber von einem Kanton oder einer Gruppe von Kantonen mitfinanziert werden, sind beitragsberechtigt, sofern sie von der Kommission FHV als beitragsberechtigt erklärt werden. Voraussetzung dazu ist, dass der mitfinanzierende Kanton oder die mitfinanzierenden Kantone für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³ Andere anerkannte Studiengänge können auf Gesuch des Standortkantons von der Kommission FHV als beitragsberechtigt anerkannt werden. In diesem Fall werden nur jene Kantone zahlungspflichtig, die sich dazu ausdrücklich verpflichten.

Art. 5 Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d. der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Art. 6 Umleitung von Studierenden

Wenn in einem Studiengang die Studienplatzkapazitäten einer Schule ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie Studierende an andere Schulen umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung stellen. Die Kommission FHV bestimmt das Verfahren und die für die Umleitung zuständige Stelle.

Art. 7 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

- ¹ Studierende und Studienanwärterinnen und Studienanwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie werden an eine Schule zugelassen, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.
- ² Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

II. Beiträge

Art. 8 Bemessungsgrundlage

- ¹ Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen pro Studierenden festgelegt.
- ² Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann auf Antrag der Kommission FHV beschliessen, für einzelne oder alle Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell anzuwenden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzzmitglieder.

Art. 9 Höhe der Beiträge

- ¹ Die Studiengänge werden nach Studienbereichen in Gruppen zusammengefasst.
- ² Massgebend für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Gruppe, d. h. die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.
- ³ Die Beiträge werden so festgelegt, dass sie pro Gruppe 85 Prozent der Ausbildungskosten decken. Zuständig für die Festlegung der Beiträge ist die Konferenz der Vereinbarungskantone. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzzmitglieder.

Art. 10 Abzug bei hohen Studiengebühren

Die Schulen können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Die Kommission FHV legt die anrechenbaren Mindest- und Höchstbeträge je Studiengang fest. Übersteigen diese Gebühren die von der Kommission FHV festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Studiengang gekürzt.

III. Vollzug

Art. 11 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Wahl der Mitglieder und des bzw. der Vorsitzenden der Kommission FHV,
- b. die Wahl der Mitglieder der Schiedsinstanz,
- c. die Festlegung der Beiträge gemäss Artikel 9,
- d. die Festlegung eines abweichenden Abgeltungsmodells gemäss Artikel 8,
- e. die Abnahme der Berichterstattung der Kommission FHV.

³ Sie erlässt Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge.

Art. 12 Kommission FHV

¹ Für den Vollzug setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission Fachhochschulvereinbarung (Kommission FHV) ein.

² Sie setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Zwei Mitglieder werden von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorgeschlagen.

³ Der Kommission FHV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. die jährliche Berichterstattung an die Konferenz der Vereinbarungskantone,
- c. die Antragsstellung für die Festlegung der Beiträge und der Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge,
- d. die Antragsstellung für die Festlegung eines abweichenden Abgeltungsmodells gemäss Artikel 8,
- e. die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenze für die individuellen Studiengebühren,
- f. die Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie der Verzugszinse,
- g. die Einteilung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 21.

Art. 13 Geschäftsstelle

Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

Art. 14 *Liste der beitragsberechtigten Studiengänge*

Die beitragsberechtigten Studiengänge und die Beitragshöhe werden in einem Anhang aufgeführt.

Art. 15 *Ermittlung der Studierendenzahl*

¹ Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschul-informationssystems des Bundesamtes für Statistik ermittelt.

² Jede Schule erstellt eine Namensliste der Studierenden zuhanden des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den massgeblichen Wohnsitzkanton gemäss Artikel 5 und führt die Studierenden gemäss den Gruppen getrennt auf.

Art. 16 *Vollzugskosten*

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können, auf Beschluss der Kommission FHV, die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

IV. Rechtspflege

Art. 17 *Schiedsinstanz*

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt eine Schiedsinstanz mit sieben Mitgliedern ein. Sie bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Die Schiedsinstanz entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, von denen sich keines aus den direkt betroffenen Kantonen befinden darf.

³ Die Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend

- die Zahl der Studierenden,
- den massgebenden Wohnsitz,
- die Zahlungspflicht der Kantone.

⁴ Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SR 279) finden Anwendung.

Art. 18 *Bundesgericht*

Vorbehältlich von Artikel 17 entscheidet das Bundesgericht über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen den Kantonen ergeben, auf staatsrechtliche Klage hin gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943¹.

¹ SR 173.110

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 *Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

Art. 20 *In-Kraft-Treten*

Diese Vereinbarung tritt auf den Beginn des Studienjahres 2005/06 in Kraft. Bedingung für das In-Kraft-Treten ist, dass mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben.

Art. 21 *Fachhochschulen im Anerkennungsverfahren*

Die Kommission FHV bestimmt diejenigen Studiengänge, für die bereits im Anerkennungsverfahren Beiträge geleistet werden und teilt sie in die Gruppen ein. Massgeblich ist, ob der Studiengang Aussicht auf Anerkennung hat (Art. 4 Abs. 1). Es ist eine Stellungnahme der zuständigen Anerkennungskommission einzuholen.

Art. 22 *Kündigung*

¹ Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Kommission FHV gekündigt werden; erstmals auf den 30. September 2008.

² Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts eingeschriebenen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums weiter bestehen. Ebenso bleibt der Anspruch der betreffenden Studierenden auf Gleichbehandlung gemäss Artikel 3 weiter bestehen.

Art. 23 *Fürstentum Liechtenstein*

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu. Nach liechtensteinischem Recht anerkannte Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge sind wie die entsprechenden nach schweizerischem Recht anerkannten Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge zu behandeln.

Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone vom 12. Juni 2003.

Der Anhang wird separat publiziert.